



AG WASSER KRAFT WERKE NRW

Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke NRW e.V.
Marienstraße 14 · 40212 Düsseldorf

Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Stresemannstraße 128 - 130
10117 Berlin

**Arbeitsgemeinschaft
Wasserkraftwerke NRW e.V. /
Interessengemeinschaft Wassernutzung
NRW**

Philipp Hawlitzky
Geschäftsführer

Tel 0211 9367 6050
Mail p.hawlitzky@wasserkraftwerke-nrw.de
Web www.wasserkraftwerke-nrw.de
Web www.igw-nrw.de

Düsseldorf, 25. September 2020

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke NRW und der Interessengemeinschaft Wassernutzung NRW zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke NRW und der Interessengemeinschaft Wassernutzung NRW betreiben Wasserkraftwerke und Wassermühlen aller Größenklassen in Nordrhein-Westfalen. Unsere Mitglieder sind sowohl Betreiber historischer Mühlen oder kleiner Wasserkraftanlagen als auch (über-)regionale Energieversorger sowie kleine oder mittelständische Gewerbe- und Industriebetriebe, die zum Teil seit mehreren hundert Jahren mit der Energie des Wassers zuverlässig und verbrauchernah Strom erzeugen und damit einen wichtigen Beitrag für die klimafreundliche Energieversorgung leisten.

Wir begrüßen, dass Artikel 15 Abs. 1 und Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zeitnah und damit rechtzeitig vor der Frist am 30. Juni 2021 im Wasserhaushaltsgesetz umgesetzt werden. Zulassungsverfahren für Wasserkraftwerke sind

Seite 1 von 5

durch einen hohen Prüfungsumfang und Detaillierungsgrad gekennzeichnet. Für die investierenden Unternehmen bedeuten die aufwendigen behördlichen Verwaltungsverfahren einen belastenden Kosten- und Zeitfaktor. Daher begrüßen wir es, dass mit Einführung eines neuen §11a im WHG Verwaltungsverfahren bei der Zulassung von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen für den Antragsteller vereinfacht und beschleunigt werden sollen.

Die vorgesehene Festlegung von projektbezogenen Fristen für das Zulassungsverfahren und die Pflicht zur Erstellung eines Zeitplans durch die zuständige Behörde sind zielführend. Lange und aufwändige Verfahren mit Verfahrensdauern von mehreren Jahren sind leider im Wasserkraftbereich nichts Ungewöhnliches. In Anlehnung an § 10 Abs. 6a BImSchG und um die Fristen für Verfahren im BImSchG und WHG zu vereinheitlichen sollte jedoch die zuständige Behörde über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung nach Eingang des Antrags und der einzureichenden Unterlagen innerhalb einer Frist von sieben Monaten entscheiden. Nur so wird die Frist in der Praxis Wirkung entfalten können und tatsächlich zu einer Verfahrensbeschleunigung führen. Gemäß den umzusetzenden Vorgaben aus Artikel 16 Abs. 5 und 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 darf das Verfahren zur Genehmigungserteilung bei Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW und beim Repowering bestehender Anlagen „nicht länger als ein Jahr dauern“. Der entsprechende Spielraum ist also vorhanden. Bei Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität über 150 kW sollte das Verfahren zur Genehmigungserteilung innerhalb einer Frist von einem Jahr entschieden werden.

Neben der Einführung dieser neuen Fristen bedarf es jedoch auch einer stärkeren Verpflichtung für die Genehmigungsbehörden, die Fristen auch einzuhalten. Zumal anders als in Artikel 16 Abs. 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 der vorliegende Gesetzesentwurf den Lauf der Fristen an die Vollständigkeit der Antragsunterlagen knüpft. Da sich an dieser Vollständigkeit der Antragsunterlagen der Lauf der Frist bemisst, sollte die Behörde daher verpflichtet werden, die Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu bestätigen. Angelehnt an § 7 der 9. BImSchV sollte die Genehmigungsbehörde den Antrag und die Unterlagen innerhalb eines Monats nach Eingang prüfen. Sind der Antrag oder die Unterlagen nicht vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller unverzüglich aufzufordern, den Antrag oder die Unterlagen – unter Nennung der noch erforderlichen Unterlagen oder notwendigen Änderungen – innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Sind der Antrag und die Unterlagen vollständig, so hat die zuständige Behörde dem Antragsteller die Vollständigkeit unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Sofern die zuständige Behörde die Vollständigkeit des Antrags und der Unterlagen nicht bestätigt oder der Antragsteller nicht zur Vervollständigung auffordert wird, sollte die Frist zur Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung mit Ablauf der Prüffristen beginnen.

In Bezug auf § 11a Abs. 6 WHG neu sollte zudem die (Neu-)Errichtung eines Kraftwerks derart definiert werden, dass damit Vorhaben gemeint sind, die gemäß § 40 Abs. 4 Erneuerbare-Energien-

Gesetz (EEG) ein neues Kraftwerk in Verbindung mit einer „vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft neu zu errichtenden Stauanlage“ beinhaltet. Ein neues Kraftwerk, das gemäß § 40 Abs. 4 EEG „im räumlichen Zusammenhang mit einer ganz oder teilweise bereits bestehenden Stauanlage“ errichtet wird, sollte als Modernisierung bzw. Änderung gewertet werden. Um eine solche Änderung handelt es sich beispielsweise dann, wenn an einem vorhandenen Stauwehr die bestehende alte Wasserkraftanlage nicht weiter genutzt bzw. stillgelegt wird und stattdessen ein neues Kraftwerk zur Energiegewinnung daneben errichtet wird. In diesem Fall ist also nicht von einem Neubau bzw. Neuerrichtung auszugehen. In der Gesetzesbegründung sollte daher § 11a Abs. 6 WHG neu hinsichtlich dieser speziellen Fälle bzw. Konstellationen im Wasserkraftbereich entsprechend präzisiert werden.

Im Sinne der Gesetzesvereinfachung schlagen wir zudem vor, sich in § 11a Abs. 1 und 6 WHG neu auf die zulassungspflichtige Errichtung bzw. Änderung von Anlagen und Kraftwerken zu beziehen und nicht zwischen „Errichtung und Betrieb von Anlagen“, „Maßnahmen zum Austausch von Kapazität“, „Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz“ und „Maßnahmen zur Steigerung der Kapazität“ zu unterscheiden. Entsprechend kann § 11a Abs. 2 WHG neu gestrichen werden.

Vor diesen oben genannten Hintergründen schlagen die AG Wasserkraftwerke NRW und die IG Wassernutzung NRW folgende konkreten Änderungen in § 11a WHG neu vor:

„§ 11a Verfahren bei Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen

- (1) Für die Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen im Zusammenhang mit der zulassungspflichtigen Errichtung oder Änderung von Anlagen und Kraftwerken ~~Errichtung und dem Betrieb von Anlagen und Kraftwerken sowie der Modernisierung von Kraftwerken~~, die jeweils in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) fallen, gelten die Absätze 2 bis 6, soweit für das Vorhaben kein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich ist.*
- (2) ~~Die Modernisierung von Kraftwerken im Sinne des Absatzes 1 umfasst Maßnahmen zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, insbesondere den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen, Anlagen-teilen oder Betriebssystemen.~~*
- (3) Auf Ersuchen des Trägers des Vorhabens wird das Verfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt. Die Abwicklung des Verfahrens über eine einheitliche Stelle schließt alle*

sonstigen Zulassungsverfahren ein, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind.

- (4) Die einheitliche Stelle stellt ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben bereit und stellt dieses auch online zur Verfügung. Dabei geht sie gesondert auch auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität ein. In den online veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen für Vorhaben nach Absatz 1 zuständig sind.
- (5) Die zuständige Behörde hat nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich, innerhalb eines Monats, zu prüfen, ob der Antrag und die Unterlagen vollständig sind. Die zuständige Behörde kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen einmal um zwei Wochen verlängern. Sind der Antrag oder die Unterlagen nicht vollständig, so hat die zuständige Behörde den Antragsteller unverzüglich aufzufordern, den Antrag oder die Unterlagen zu ergänzen. Sind der Antrag und die Unterlagen vollständig, so hat die zuständige Behörde dem Antragsteller die Vollständigkeit unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die zuständige Behörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt ihn dem Antragsteller mit.
- (6) Über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung ist zu entscheiden:
1. innerhalb einer Frist von sieben Monaten eines Jahres
 - a) bei der zulassungspflichtigen Errichtung oder Änderung von Anlagen und Kraftwerken Errichtung und Betrieb von Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt,
 - b) ~~bei der Modernisierung von Kraftwerken,~~
 2. innerhalb von einem zwei Jahren bei Neuerrichtung Errichtung und Betrieb von Kraftwerken.

Die Fristen nach Satz 1 können in Fällen, die durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründet sind, jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden. Die Fristen nach Satz 1 beginnen mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Soweit die zuständige Behörde innerhalb der Fristen nach Abs. 5 Satz 1 und 2 die Vollständigkeit des Antrags und der Unterlagen nicht bestätigt und den Antragsteller nicht zur Vervollständigung auffordert, beginnen die Fristen nach Satz 1 abweichend von Satz 2 mit Ablauf der Prüffristen nach Abs. 5 Satz 1 und 2.“

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den Anteil der Erneuerbaren Energien auf 65 Prozent auszubauen. Neben den zentralen Säulen Wind- und Solarenergie ist hierbei auch die stetige und grundlastfähige Wasserkraft zu nennen. Gerade durch den geplanten Ausstieg aus der Kohleverstromung in Deutschland bis spätestens zum Jahr 2038 kommt der sicheren Energieversorgung aus Wasserkraft eine besondere Bedeutung zu. So braucht es in einem Energiesystem mit hohen Anteilen von Wind- und Solarenergie die qualitativen Eigenschaften der Wasserkraft für die Netzstabilität und für eine verlässliche Stromversorgung der Industrie- und Gewerbebetriebe. Die Bedeutung der Wasserkraft sollte daher nicht nur an der installierten Leistung und produzierten Strommenge, sondern auch an der Qualität des Stroms (Verlässlichkeit, Dezentralität und Stetigkeit) gemessen werden.

Neben der Erzeugung von verbraucher-nahem und klimafreundlichem Strom, möchte die Wasserkraftbranche durch die gewässerökologische Optimierung von Wasserkraftstandorten auch einen Beitrag für die Zielvorgaben im Gewässerschutz und die Durchgängigkeit der Fließgewässer leisten. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen den Ausbau sowie die technische und ökologische Modernisierung von Standorten nicht von vorneherein verhindern und die Wirtschaftlichkeit der Wasserkraftanlagen nicht gefährdet ist. Damit die Wasserkraft im gewässerökologisch verträglichen Rahmen an bestehenden Staustufen durch Reaktivierung, Erweiterung und Optimierung von Anlagen sowie den Einsatz moderner Wasserkrafttechnik ausgebaut werden kann, ist es also erforderlich, dass die Verfahrensdauer beschleunigt wird. Damit die neu eingeführten Fristen im WHG auch zu ihrem Ziel, einem schnelleren Genehmigungsverfahren bei der Errichtung oder Modernisierung von Anlagen zu Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen führen, sind daher oben genannte Anpassungen am Gesetzentwurf notwendig.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Änderungen und Empfehlungen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Philipp Hawlitzky
Geschäftsführer

AG Wasserkraftwerke NRW & IG Wassernutzung NRW